

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Grebs-Niendorf der Bürgermeister
durch das Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 **Fax** 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 170012

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
06.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Räumlichen und Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Wind" der Gemeinde Grebs-Niendorf

Bezug: Schreiben des Amtes vom 23.02.2017
Planzeichnung M 1: 5000 vom Januar 2016
Begründung zum Vorentwurf vom Januar 2017 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Grebs-Niendorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Gegen die Aufstellung des o.g. Teilflächennutzungsplanes gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Wie in den Unterlagen erwähnt, sollte aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen der Schutzabstand zur nächsten Wohnbebauung auf einen Abstand der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch auf 1000 m festgesetzt werden.

Um die negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einzuhalten.

Für eine abschließende Bewertung sind konkrete Angaben zu den Windenergieanlagen und eine Gesamtbetrachtung der Windenergieflächen Grebs- Niendorf und Karenz erforderlich.

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass eine Minderung der Wohnqualität für die Bewohner der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf.

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes ist zu beachten.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Gemeinde Grebs-Niendorf verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund wird zur weiteren Sicherung der städtebaulichen Ordnung beabsichtigt, einen Teilflächennutzungsplan „Wind“ aufzustellen. Die Ausweisung des Gebietes im räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan soll entsprechend der Begründung im Punkt 1.2 als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für Windenergieanlagen erfolgen. Die in diesem Sondergebiet zulässigen Vorhaben sind im Punkt 5.2 Sonderfläche „Windenergienutzung“ geregelt. Obwohl es sich um einen Teil-F-Plan handelt - die Baufläche aber als Baugebiet ausgewiesen ist, empfehle ich diese Angaben auch auf die Planzeichnung zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil 3L 144/11 vom OVG Greifswald (7A 1583/09 VG Schwerin), wonach das RREP von 2011 im Punkt Wind außer Kraft gesetzt ist. Inwieweit das RREP von 1996 zum Tragen kommt bzw. nach § 35 BauGB ist z.Z. noch nicht abschließend geklärt.

Da sich der Geltungsbereich außerhalb des im RREP 1996 festgelegten Eignungsgebietes für Windenergie befindet, wäre ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hierzu sind die Angaben im Punkt 3.4 der Begründung zu gegebener Zeit - entsprechend der oben gegebenen Hinweise - zu überarbeiten. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die Ergänzung der Darstellung der durch das Bergrecht belegten Fläche im Teil – F-Plan, vergl. Punkt 3.3 der Begründung.

Des Weiteren ist im Punkt 5.3 Flächen für Maßnahmen... der Begründung wird auf Kompensationsflächen eingegangen. Diese empfehle ich aus o.g. Gründen der Gebietsausweisung mittels Zuordnungsfestsetzung ebenfalls auf der Planzeichnung mit festzusetzen.

Vorbeugender Brandschutz

Seitens des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Das Plangebiet wird über öffentliche Wege der Gemeinde Grebs-Niendorf erschlossen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Vor Abgabe einer Stellungnahme bitten wir um Vorlage eines Schreibens des Energieministeriums M-V, aus dem hervorgeht, dass ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 ROG eröffnet wurde.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschut z	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwass er -schutz	Gewässerau s-bau
Keine Einwände		20.03.2017 Herrmann			02.03.17 Schulz	Salomon	Salomon
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage	20.03.2017 Herrmann		16.03.2017 Thiem	16.03.2017 Thiem			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser- und Bodenschutz

Innerhalb der **Umweltprüfung** sind die Auswirkungen auf den Boden unter Berücksichtigung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ zu bewerten.

Vor durchzuführenden Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

Gewässer II. Ordnung

In den durch den Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Grenzen befinden sich die nachfolgend ersichtlichen Gewässer II. Ordnung.



Unter Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Grebs-Niendorf keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

Die Errichtung der Windenergieanlagen – WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA und der Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“, Lindenstraße 30 in 19288 Ludwigslust, abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wieder her zu stellen.

Hinweise:

Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.

Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Nach § 50 BImSchG müssen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem

Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

2. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.

4. Die Abstandsflächen zu den schützenswerten Wohnbebauungen im Innen- und Außenbereich sind einzuhalten. Ebenso die Festlegungen der Tabuzonen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung